



Planungsrechtliche Festsetzungen	MI 1	MI 2	MI 3
0,6	0,6	0,6	0,6
1,35	1,35	1,35	1,35
g	g	g	g
WH 521m ü. NN	WH 521m ü. NN	WH 524m ü. NN	WH 531m ü. NN
Örtliche Bauvorschriften	Örtliche Bauvorschriften	Örtliche Bauvorschriften	Örtliche Bauvorschriften
FD 0-5°	FD 0-5°	FD 0-5°	FD 0-5°

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 Planzonenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 1057)
 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz für Baden-Württemberg vom 21. November 2017 (GBl. S. 606 sowie GBl. S. 612)
 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.
 Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.03.2018.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planungsplanung wird folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB IV, mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

(MI) 1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- (u. und) Bürogebäude,
 - nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe.
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Mischgebiet MI2 sämtliche Einzelhandelsbetriebe vollständig unzulässig.
 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Mischgebiet MI1 und MI3 folgende Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig:
 Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten und/oder nicht zentrenrelevanten Sortiment nach der am 05.02.2018 beschlossenen "Sortimentstabelle Ravensburg" (vgl. Anlage 2).
 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Mischgebiet MI1 und MI3 folgende Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen nicht zulässig:
 Einzelhandelsbetriebe mit branchentypischem, zentrenrelevantem Randsortiment nach der am 05.02.2018 beschlossenen "Sortimentstabelle Ravensburg" (vgl. Anlage 2) bis zu einem Verkaufsflächenanteil von 10% der Gesamtverkaufsfläche des Betriebs.
 Verkauf von selbst hergestellten oder eingekauften Waren auf einer untergeordneten Fläche bis zu 50 m² durch Betriebe des Handwerks.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,6° * beispiehaft
 1.35° * beispiehaft
 WH 031m ü. NN * beispiehaft

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
 g 3.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 3.3 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Öffentliche Verkehrsfläche
 4.2 Straßenbegrenzungslinie
 4.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. GEH-/FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
 Gemäß Eintragung im Liegenschaftsregister ist zu Gunsten des Versorgungsträgers der Trafostation die Fläche mit einem mind. 3m breiten Korridor mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

6. ENTWÄSSERUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Festsetzung zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser
 In den Mischgebieten ist das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser gedrosselt über den Stadtbach in den Fliegpach einzuleiten (Retentionsvolumen von 3 m³ / 100 m² Awd). Die Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Das anfallende Schmutzwasser ist in den bereits bestehenden Mischwasserkanal in der Wangener Straße abzuleiten.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

7.1 Pflanzgebot von Bäumen mit festen Standort
 Gemäß Planeintrag sind entlang der Wangener Straße (B 32) mind. 5 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend der Pflanzliste in der Anlage 1. Der Standort der Bäume ist abweichend vom Planeintrag um bis zu 5,00m parallel zur Wangener Straße verschiebbar.
 Gemäß Planeintrag sind entlang der Straße nach Strietach mind. 3 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend der Pflanzliste 2 in der Anlage 1. Der Standort der Bäume ist abweichend vom Planeintrag um bis zu 5,00m parallel zur Straße nach Strietach verschiebbar.
 7.2 Pflanzgebot von Bäumen ohne festen Standort
 Innerhalb der privaten Freiflächen sind mind. 4 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (StU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe und / oder ein standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300-400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend der Pflanzliste in der Anlage 1.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1.1 Füllchema der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):
 1. Art der baulichen Nutzung
 2. höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 3. höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 4. Bauweise
 5. höchstzulässige Wandhöhe (WH)

1.2 Füllchema der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):
 1. Dachform/ Dachneigung
 1.1 Sichtdreiecke
 1.4 Ordnungswidrigkeiten
 1.5 Luftschalldämmung
 1.6 Luftemissionsminderung während der Bauphase
 1.7 Energieeinsparung
 1.8 Baugrunduntersuchung und Beweissicherungsverfahren
 1.9 Hochwasserbereiche
 1.10 Ersatz Einstauvolumen "HQ-100"
 1.11 Hangwasser / Starkregen
 1.12 Archäologische Denkmalpflege

7.3 Pflanzgebot von Solitärsträuchern ohne festen Standort
 In den Mischgebieten MI1 bis MI3 sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125-150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 3 in der Anlage 1. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 Für Heckenpflanzungen z. B. zur Einfriedung sind heimische Laubgehölze der Pflanzliste 3 zu verwenden. Ausgeschlossen sind fremdländische Nadelgehölze (Thuja etc.) und Ziergehölze mit parasetrischen Blättern.

7.4 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterbringungen und Zufahrten
 Private Fuß-, Rad- und Unterbringungen, private Kfz-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen und Zufahrten sind mit offenporigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind insbesondere: Schotterterrassen und Rasenpflaster.

7.5 Dachbegrenzung
 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von bis zu 5° sind mit einer Substratstärke von mindestens 0,12 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.

7.6 Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen
 Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer Substratstärke von mind. 0,6 m, im Bereich von kleinkronigen Baumpflanzungen von mind. 0,8 m und im Bereich von mittel- bis großkronigen Baumpflanzungen mit mind. 1,2 m zu versehen und zu begrünen.

7.7 Minderung des Metallgehalts im Niederschlagswasser
 Dachendeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei sind nicht zulässig.

7.8 Insektenfreundliche Leuchtmittel
 Für die Beleuchtung der Grundstücke im Geltungsbereich sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen.

7.9 Verminderung von Vogelschlag
 Für die Fassaden sind keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und große transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wasserdicht zu versehen. Für Fenster und transparente Bauteile sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15% zu verwenden.

7.10 Maßnahmen zum Schutz des Biotops
 Zum Schutz des Biotops „Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenberun“ Nr. 82234364007 sind folgende Maßnahmen zum Schutz des Biotops zu treffen:
 - Untersuchung und Monitoring des Grundwasserstandes mittels Pumpversuch und durchgehender Grundwasserbeobachtung während der Bauphase.
 - Untersuchung und Monitoring der Artenzusammensetzung und Bioqualität des Biotops mittels planzensoziologischer Bestandsaufnahme nach Braun-Blanquet.

7.11 Maßnahmen zum Schutz des Biotops - Bedingte Festsetzung (§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 Bei einer Absenkung des Grundwasserstandes im Biotop („Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenberun Nr. 82234364007“) im Rahmen des Pumpversuchs (siehe Ziffer 7.10) sind folgende Maßnahmen zum Schutz des Biotops zu treffen:
 - Fassung des anfallenden Wassers und Einleitung in das Biotop während der Bauphase.
 - Wasserrechtliche Abklärung der Bauge- und dauerhafte Abklärung des anfallenden Wassers in das Biotop durch geeignete bauliche Maßnahmen.

8. IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Die Wohnnutzung der Gebäude innerhalb des MI2 ist zulässig ab der Fertigstellung der Gebäude mit mindestens 0,12 m zu versehen und zu begrünen. In den Mischgebieten MI1 und MI3, (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 8.2 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (z.B. Wohnzimmer, Wohnküche, Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109:2018 (Schallschutz im Hochbau) auszuführen.
 Die jeweils nach DIN 4109 erforderten resultierenden Schalldämmmaße sind anhand der beiliegenden Lärmkarten zu bestimmen (siehe Anlage Geräuschminderungsprognose).
 In den schutzrelevanten Räumen, an denen die Orientierungsanforderungen vorsehen.
 Um eine Zunahme des Verkehrslärms an der dem Plangebiet gegenüberliegenden Bestandsbebauung östlich entlang der Wangener Straße zu vermeiden, die durch Schalleffekte an den Baukörpern des Plangebietes zu erwarten ist, werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Fassadengestaltung der Ostseite der Baukörper entlang der Wangener Straße ist schallabsorbierend auszuführen. Eine abweichende Bauausführung ist zulässig, wenn durch andere Schallschutzmaßnahmen eine Zunahme des Verkehrslärms vermieden wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

9. GELÄNDEANPASSUNG AN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die öffentliche Straßenverkehrsfläche angrenzenden privaten Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

10.1 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzungen (hier höchstzulässige Wandhöhe) (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)
 10.2 Maximale Höhenlage baulicher Anlagen/Erdschob-/Rohfußbodenhöhe (EFH) (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 Die EFH ist in Metern über Normalnull (m ü. NN) festgesetzt. Abweichungen um +/- 0,30 m sind zulässig.
 10.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 10.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 10.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (hier Gewässerstrandstreifen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (hier Gewässerstrandstreifen) sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen und baulichen Anlagen zur Hochwasserentvässerung. Gärtnische Anlagen sind zulässig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung in Grad
 Flachdach
 Die Dachformen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in der Nutzungsschablone des Lageplans vorgeschrieben.
 Im Mischgebiet sind ausschließlich Flachdächer von 0-5° zulässig.
 1.2 Fassadengestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
 Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig.

2. GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
 Die unbebauten Grundstücksflächen sind gleichmässig anzulegen und zu unterhalten.

3. ABSTANDSFLÄCHEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Reduzierung der Abstandsflächen
 In den Mischgebieten MI1 und MI3 wird die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,2 der Wandhöhe reduziert.

D PLANUNTERLAGE

1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
 2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand
 3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
 4. Fahrbahnrand

E NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.1 Überschwemmungsgebiet "HQ-100" im Sinne des § 76 WHG i.V.m. § 65 WHG
 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Überflutungsfächen des "HQ-50" und "HQ-100". Dieses liegt außerhalb der Baufelder.
 1.2 Überschwemmungsgebiet "HQ-Extrem" im Sinne des § 76 WHG i.V.m. § 65 WHG
 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Überflutungsfächen des "HQ-Extrem". Dieses liegt außerhalb der Baufelder.

ANLAGE 1

Pflanzliste
 Bei den Pflanzmaßnahmen der festgesetzten Pflanzgebote sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:
 Pflanzliste 1
 Pflanzung von mittelkronigen Bäumen: Pflanzqualität: mindestens Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916.
 Ulmus x hollandica 'Lobel' Schmalkronige Stadläume
 Ulmus x hybridus z.B. 'Dodoniens' Ulme, Roter
 Pflanzliste 2
 Pflanzung von Klein- bis mittelkronigen Bäumen: Pflanzqualität: mindestens Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916.
 Anemilcher arborea 'Robin Hill' Felsenbirne 'Robin Hill'
 Carpinus betulus Hänbuche
 Fraxinus ornus Bläuliche Buche
 Fraxinus pennsylvanica Grüneiche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Ostrya carpinifolia Haselbuche
 Acer platanoides 'Columnare' Typ 2 Säulenformiger Spitzahorn
 Carpinus betulus 'Fastigiata' oder Frax Fraxinifolia Pyramiden- bzw. Säulen-Hänbuche
 Quercus robur 'Fastigiata Koster' Schmale Pyramidenische
 Pflanzliste 3
 Pflanzung Solitärsträuchern in der Pflanzqualität Sträucher mind. 3xv ob, 125-150 cm (S. - in Sorten, i. A. - in Arten)
 Acer carpinifolia Feldahorn
 Anemilcher ovalis Felsenbirne
 Carpinus betulus Hänbuche
 Cornus mas Kornelkirsche
 Corylus avellana Haselnuss
 Fagus sylvatica Rot-Buche
 Ligustrum i. S. Liguster
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Ribes i. A. / i. S. Johannisbeere
 Rosa glauca Hoch-Rose
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Sambucus racemosa Roter Holunder
 Syringa vulgaris o. hybridus Flieder
 Taxus baccata Gewöhnliche Eibe
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

ANLAGE 2

Ravensburger Sortimentstabelle aus: Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ravensburg vom 30.05.2017, Dr. Accolla, Stadt- und Regionalentwicklung, beschlossen im Gemeinderat am 05.02.2018.

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Badel- und Geschenkartikel Bekleidung aller Art Bücher Computer, Kommunikationstechnik Elektronik- und großformatige Foto, Video Gardinen und Zubehör Glas, Porzellan, Keramik Haushaltswaren, Bestecke Haus-, Heimtextilien, Stoffe Kunstgewerbe/Bücher und -rahmen Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Leider- und Kunstwaren Musikalien Optik und Akustik Santileverwaren Schuhe und Zubehör Spielwaren Sportartikel einacht Sportgeräte Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen, Jagdbedarf	Bausoort, Bauelemente Beschäftigungskörper, Lampen Beschläge, Eisenwaren Bodenbeläge, Teppiche Boots- und Zubehör Brennstoffe und Mineralelektrolyse Büromaschinen (ohne Computer) Fahräder, E-Bikes und Zubehör Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör Farben, Lacke Fliesen Gartenhäuser, -geräte Kamine, (Kachel-)Öfen Holz Installationsmaterial Kinderwagen/-stühle Küchen (inkl. Einbaugeräte) Matratzen Maschinen und Werkzeuge Möbel incl. Matratzen Pflanzen und Gefäße, Erde und Torf, Zäune, Gitter Rollstühle und Markisen Zooartikel - lebende Tiere und Tiermehl, einschließlich Tierernährung als Großgebilde
Arzneimittel (Schnee)-Blumen Drogenwaren, Wasch- und Putzmittel Kosmetika, Parfümerieartikel Nahrungs- und Genussmittel Papier, Schreibwaren, Schulbedarf Reformwaren Zeitung, Zeitschriften Zooartikel, Tierernährung und Zubehör	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 07.03.2018
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 10.03.2018
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am 10.03.2018
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	10.03.2018 - 06.04.2018
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbefehl durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 04.07.2018
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 07.07.2018
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 11.06.2018/ 04.07.2018 mit Begründung vom 11.06.2018/04.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.07.2018 - 27.08.2018
8. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbefehl durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 13.02.2019
9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am 16.02.2019
10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 11.06.2018/ 07.2018/03.12.2018 mit Begründung vom 11.06.2018/ 04.07.2018/03.12.2018 gem. § 4a Abs. 3 BauGB	25.02.2019-02.04.2019
11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am 01.07.2019
	gez. Bastin (BÜRGERMEISTER)

Ravensburg, den 02.07.2019

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 01.07.2019 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den 03.07.2019

gez. Dr. Rapp
(OBERBÜRGERMEISTER)

Örtliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bauungsplans am 06.07.2019

Ravensburg, den 08.07.2019

gez. Herring
(AMTSLIETTER)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den
(STADTPLANUNGSAMT)

ÜBERSICHTSKARTE